2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG und § 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs.1 Nr. 1 LBO):
Siehe Einschriebe im Plan
(m.H.B. = mit Höhenbeschränkung)
(gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)

bei I + U bergseits 3,5 m
talseits 5,7 m;

bei II bergseits 4,5 m
talseits 6,0 m.

2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):
Siehe Einschriebe im Plan

2.3 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):
Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung der Garagen: FD und PD

2.3.1 Dachdeckung (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO):
der SD muß mit rot bis rotbraunen Materialien erfolgen.

2.4 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO):
Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 0,50 m Höhenunterschiede gegenüber dem Gelände sind zulässig.

2.5 Einfriedungen dürfen höchstens 0,80 m hoch sein, lebende Hecken und Holzzäune.
Sockelmauern nur bis 0,20 m Höhe.

2.6 Antennenanlagen (§ 111 (1) 3 LBO):
Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs.6 BBauG)

4. Aufzuhebende Festsetzungen
Alle früher im Plangebiet getroffenen baurechtlichen Festsetzungen werden aufgehoben.